

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 387

ausgegeben am 4. Dezember 2020

Gesetz

vom 30. September 2020

über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) vom 5. Dezember 2018, LGBL
2019 Nr. 17, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. b und c

2) Die FMA kann in Abwägung aller Umstände das Erfordernis der
Vertrauenswürdigkeit als nicht gegeben beurteilen, wenn:

- b) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens über den Antragsteller rechtskräftig abgewiesen wurde;
- c) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung über den Antragsteller rechtskräftig ein Konkursverfahren eröffnet wurde;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 49/2020 und 89/2020

Art. 85 Abs. 1

1) Die Gerichte übermitteln der FMA unaufgefordert alle Entscheide insolvenz- oder strafrechtlicher Natur, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss Nr. 102/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. April 2018 zur Änderung des Anhangs XXII (Gesellschaftsrecht) sowie Protokoll 37 des EWR-Abkommens in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2021.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef